
Ausführliches Verzeichnis der
Guttentag'schen Sammlung
Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergültiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

Wechselordnung

und

Wechselstempelgesetz.

Wechselordnung.

Kommentar

von

Justizrat Dr. J. Stranz und Dr. W. Stranz.

Sehnte Auflage.

Wechselstempelgesetz

vom 15. Juli 1909.

Von

H. Voet.

Sehnte vermehrte Auflage.

Berlin 1909.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort zur ersten Auflage der Neubearbeitung.

Der 1. Januar 1900 bedeutete für die Mehrzahl der reichs- und landesrechtlichen Kodifikationen des Privatrechts einen kritischen Tag erster Ordnung. Was alt geworden war und unpraktisch, verfiel mit dem Erscheinen des BGB. dem Untergang. Selbst das Handelsgesetzbuch mußte seinen Tribut dem neuen Herrn zahlen. Kaum die Umfassungsmauern blieben, und intra muros wurde gestützt nicht nur, sondern auch eingerissen und neugebaut. Nur die Wechselordnung hielt dem Andringen der gesetzgeberischen Hochflut Stand: ein zwingender Beweis für ihre feste und haltbare Struktur.

Soweit jedoch die Normen der Wechselordnung auf das allgemeine bürgerliche Recht zurückreichen, mit ihm in Verbindung stehen und von ihm beeinflusst werden, änderte sich nicht die Wechselordnung selbst, aber der Grund und Boden, in dem auch sie wurzelt. Die Änderungen, die das neue bürgerliche Recht auf dem Gebiete des materiellen Wechsel-

rechts hervorbrachte, ließen bereits mannigfache Um-
arbeitungen notwendig erscheinen. Auch die vor-
liegende Ausgabe der Wechselordnung mußte in der
neuen Ära eine Neubearbeitung erfahren, deren
nächster Zweck die Einfügung der W.O. in
den Rahmen des neuen Reichsrechts ist.
Auf Schritt und Tritt galt es, dieser Aufgabe unter
Lösung der vielfachen Zweifelsfragen gerecht zu
werden.

Aber aus der Bearbeitung gestaltete sich uns,
nach sorgfältigem Prüfen und Erwägen, eine völlige
Umwandlung der bisherigen, von den früheren
Herausgebern Vorchardt und Ball angewandten
Methode. Bisher war der Hauptwert auf die Mit-
teilung der oberstrichterlichen Entscheidungen gelegt
worden. Nunmehr erscheint die durchweg neu
aufgebaute Arbeit in der Form des Kommentars:
bei möglichster Kürze, wie sie durch Zweck und Ge-
stalt dieses Buches geboten ist, sind die Erläuterungen
in gegliedertem Zusammenhang gegeben. Keine Be-
arbeitung der Wechselordnung darf vorübergehen
an dem reichen Kranz von Früchten, den um das
Gerüst ihrer 100 Artikel Theorie und Praxis im
ernsten Mühen eines halben Jahrhunderts gewunden
haben. Die Hauptwerke der Literatur, vom Alt-
meister Thöl ab, haben in allen wichtigen Fragen
Berücksichtigung gefunden. Nicht minder die oberst-
richterliche Rechtsprechung, für die uns die Arbeit
Balls wesentliche Dienste leistete: neben den Ent-

scheidungen des früheren preuß. Obertribunals und den noch immer maßgebenden Urteilen des Reichsoberhandelsgerichts sind die des Reichsgerichts (bis zum 48. Bande einschließlich) eingehend, aber in sorgfamer Auswahl benützt.

Die Bestimmungen des Auslandsrechts konnte der Kommentar bei der internationalen Bedeutung des Wechselverkehrs nicht ganz unbeachtet lassen; sie sind daher gedrängt, und zwar immer abschnittsweise gleich beim ersten Artikel der verschiedenen Abschnitte, in ihren hauptsächlich abweichenden Regelungen herangezogen. Den veränderten zivilprozessualischen Vorschriften bezüglich des Urkunden- und Wechselprozesses ist im Anhang Rechnung getragen.

Kann ein Kommentar zur Wechselordnung, diesem reich bearbeiteten Gebiet, nicht original sein — „hat doch die Vorwelt schon vor uns gedacht!“ —, so muß er doch selbständig sein. Diese Selbständigkeit ist erstrebt. Möge der Kommentar in seiner neuen Gestalt zu den alten Freunden neue erwerben!

Vorwort zur zweiten Auflage der Neubearbeitung.

Die neue Auflage des Kommentars ist im wesentlichen unverändert geblieben. Vollständig berücksichtigt ist die seit 1902 bekannt gewordene Judikatur. Insbesondere konnten noch die Reichsgerichtsentscheidungen des eben vorliegenden 59. Bandes eingefügt werden. Die Literatur wurde in den durch den Zweck dieses Kommentars gebotenen Grenzen herangezogen.

Vorwort zur dritten Auflage der Neubearbeitung.

Tiefeingreifende Änderungen hat das Protestgesetz für die Wechselordnung gebracht. Ihr Text ist revidiert; sie führt jetzt den amtlichen Titel: „Wechselordnung“. Die Neuerungen sind im vorliegenden Buch durch Sperrdruck gekennzeichnet. Im Anhang ist auch das Protestgesetz abgedruckt. Literatur und Rechtsprechung sind bis in die neueste Zeit berücksichtigt.

Dem Buche möge der bisherige Erfolg treu bleiben.

Berlin, April/Mai 1909.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einführungsgesetz.	
Bundesgesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869	16
Wechselordnung.	
Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit. Art. 1—3	19
Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln:	
I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. Art. 4—7	25
II. Verpflichtungen des Ausstellers. Art. 8	51
III. Indossament. Art. 9—17	53
IV. Präsentation zur Annahme. Art. 18—20	79
V. Annahme (Akzeption). Art. 21—24	86
VI. Wegreß auf Sicherstellung:	
1. Wegen nicht erhaltener Annahme. Art. 25—28	108
2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten. Art. 29	113
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit:	
1. Zahlungstag. Art. 30—35	116
2. Zahlung. Art. 36—40	123

	Seite
VIII. Regreß mangels Zahlung. Art. 41—55	137
IX. Intervention:	
1. Ehrenannahme. Art. 56—61 . . .	167
2. Ehrenzahlung. Art. 62—65 . . .	178
X. Vervielfältigung eines Wechsels:	
1. Wechselduplikate. Art. 66—69 . . .	187
2. Wechselpopien. Art. 70—72 . . .	193
XI. Abhanden gekommene Wechsel.	
Art. 73—74	196
XII. Falsche Wechsel. Art. 75—76 . . .	202
XIII. Wechselverjährung. Art. 77—79 . . .	214
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.	
Art. 81—83	220
XV. Ausländische Gesetzgebung. Art. 84—86	294
XVI. Protest. Art. 87—90	302
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverlehre vorkommende Handlungen. Art. 91—93	338
XVIII. Mangelhafte Unterschriften. Art. 94—95	353
Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechsekn.	
Art. 96—100.	360
Anhang.	
I. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes. Vom 30. Mai 1908	373
II. Bekanntmachung, betreffend die Er- hebung von Wechsel- und Scheckpro- testen durch Postbeamte	382
III. Der Wechselprozeß. (§§ 592—605 ZPO.)	384
Sachregister	399

Abkürzungen*).

- A.** = Anm. Auch die hochgestellte Ziffer hinter Artikel bedeutet Anmerkung, z. B. Art. 1² = Art. 1 Anm. 2.
- a. M.** = anderer Meinung.
- Hpt** = Scheckgesetz, Textausgabe mit Anmerkungen von Professor Dr. Hpt, Berlin 1908.
- Bernstein** = Dr. Wilhelm Bernstein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 1896.
- Bernstein Studien** = Studien zur Wechselordnung.
- Bolze** = Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, bearbeitet von A. Bolze.
- Borchardt WD.** = Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar von Dr. S. Borchardt, 8. Aufl., 1882.
- Borchardt: Ball** = Allgemeine Deutsche Wechselordnung, Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. S. Borchardt, 7. Aufl. bearbeitet von Dr. E. Ball, Berlin 1897.
- Canstein** = Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890.
-

*) Die Zitiermethode richtet sich im wesentlichen nach den Vorschlägen des Deutschen Juristentages (Huttentag, 1905).

- Cohn = Wechsel- und Scheckrecht von Georg Cohn (Zürich)
in Holzendorffs Enzyklopädie, 6. Aufl., 1904.
- Cosack = Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., 1903.
- Dernburg = Das bürgerliche Recht des Deutschen
Reichs und Preußens, Bd. II, Abt. 2.
- DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
- EG. = Einführungsgezet zum HGB.
- FG. = Reichsgezet über die Angelegenheiten der freiw.
Gerichtsbarkait.
- Goldschmidt = System des Handelsrechts, 4. Aufl.
- Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen
Rechts usw., begründet von Dr. F. A. Gruchot.
- Grünhut = Lehrbuch des Wechselrechts, 1900.
- Grünhut Hdb. = Wechselrecht, Bd. I u. II, 1897.
- JW. = Juristische Wochenschrift und = RW. in Jur.
Woch.
- Kaufmann = Handelsrechtliche Rechtsprechung usw., von
Rechtsanwalt Emil Kaufmann, Hannover.
- KG. = Kammergericht.
- KGBI. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammer-
gerichts, herausgegeben von Perl und Weschner.
- Korn = Justizrat Dr. Alfred Korn, Berlin, Wechsel-
ordnung, Berlin 1909 (erschien erst während des
Druckes des vorl. Buches).
- Lehmann = Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts von
Heinrich Otto Lehmann, 1886.
- Meyer = Weltwechselrecht, von Dr. Felix Meyer,
Kammergerichtsrat, Berlin 1906.
- OTr. = Entscheidungen des Obertribunals.

- Pland** = Bürgerl. Gezezbuch, erläutert von Dr. G. Pland usw., 3. Aufl.
- Rehbein: Mansfeld** = Allgemeine Deutsche Wechselordnung von Rehbein, 8. Aufl. 1908, bearbeitet von Reichsgerichtsrat Dr. Mansfeld.
- RG.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs.
- ROh.** = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofs.
- Späing** = Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht im Anschluß an die Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Von W. Späing, 1890.
- Staub** = Staub, Kommentar zur Wechselordnung. Vierte Auflage, Berlin 1901.
- Staub: Stranz** = Staub: Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. Sechste, neubearbeitete Auflage, Berlin 1909.
- Stranz: Gerhard** = Kommentar zum Preuß. Ausf.: Gef. 3. BGB., 1900.
- StrA.** = Strieborns Archiv.
- Thöl** = Das Wechselrecht, 4. Aufl., 1878.
- Volkmar: Voewy** = Die Deutsche Wechselordnung, 1862.
- Walter** = Der Wechselprotest, 1892.
- Weißler** = Das Notariat der Preussischen Monarchie, 1896.
- ZfR.** = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von Goldschmidt, herausgegeben von Reyhner und Lehmann.
-

Einführungsgesetz.

Bundesgesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze.

Vom 5. Juni 1869.

(BGBI. 1869 S. 379—381.)

§ 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung (Anlage A) nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen (Anlage B), sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Anlage C) werden zu Bundesgesetzen*) erklärt und als solche in das gesammte

*) Reichsgesetze nach § 2 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 71 (BGBI. S. 63). Vgl. Art. 80 der Verfassung des „Deutschen Bundes“ (BGBI. 70 S. 647, Baden und Hessen), Vertr. v. 25. Nov. 70 (BGBI. 654, Württemberg), Gef. v. 22. April 71

Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes . . . über die Aufhebung der Schuldhast vom 29. Mai 1868 (Bundesgesetzbl. S. 237).

§ 2.

Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§ 3.

Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechsel-Ordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

A. in Ansehung der Wechsel-Ordnung:

die Vorschriften der §§ 5 bis 7 der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849 in bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung publizirten Verordnung und der entsprechenden

(Gesetzbl. 87, Bayern). — Vgl. ferner Ges. v. 19. Juni 72 (Pfalz, Nr. 155, Elsaß-Lothringen); Verordn. v. 22. März 91 (Gesetzbl. 21, Helgoland).

§§ 8 bis 10 der Königlich Preussischen Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867;

B. in Ansehung des Handelsgesetzbuches

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Wechselordnung^{*)}

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. Juni 1908.

(RGBl. 1908 S. 327—348.)

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

1. Wechselfähigkeit bedeutet hier, passive Wechselfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, durch Wechselklärungen sich zu verpflichten. Fähigkeit, durch Wechsel Rechte zu erwerben, aktive Wechselfähigkeit, ist in der W.O. nicht behandelt; sie bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht (s. a. Art. 84^b). Der Art. 1 behandelt nur die Wechselfähigkeit der Inländer, d. h. Deutscher.

*) Die Veröffentlichung des neuen Textes ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1908 erfolgt. In Kraft trat die Wechselordnung in der neuen Fassung am 1. Oktober 1908. Die gegenüber der früheren Fassung eingetretenen Änderungen sind durch gesperrten Druck hervorgehoben. — Über die Geschichte der W.O. s. Staub-Stranj Allgemeine Einleitung S. 1 ff.

20 Wechselordnung. 1. Abschnitt. Wechselfähigkeit.

- II. 2. 2. **Ortlich** entscheidet über die Wechselfähigkeit:
a) bei Inländern das Deutsche Recht, gleichviel, ob sie im Inland oder Ausland ihre Verpflichtungen übernehmen. GG. Art. 7 Abs. 1.
- II. 3. b) bei Ausländern der Regel nach das Recht ihres Staates. Näheres Art. 84. Für Personen ohne Staatsangehörigkeit vgl. GG. Art. 29.
- II. 4. 3. **Zeitlich** entscheidet über die Wechselfähigkeit das Gesetz zur Zeit der Verpflichtungsübernahme aus der erfolgten Wechselschrift, also für die Regel die Zeit der Gebung. Hat der Aussteller auch giriert, so ist für die Gültigkeit der Ausstellerunterschrift die Zeit der Ausstellung, für die des Giro's die Zeit des Giro's maßgebend (RDV. 3, 179; s. auch Art. 95^b über die Unterschrift des Bevollmächtigten). Bei Hingabe eines Blankoakzept's entscheidet die Zeit der Akzeptation und Übergabe, nicht der Ausfüllung des Blanketts oder das Wechseldatum (RG. 11, 8). Bei Wechselschriften vor dem 1. Jan. 00 richtet sich die Wechselfähigkeit nach den damals geltenden Gesetzen. GG. Art. 170.
- II. 5. 4. Wechselfähig (II. 1) ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann. Vertragsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit fallen nach BGB. zusammen. Die nach BGB. unbeschränkt Geschäftsfähigen sind unbeschränkt verträgsfähig und daher unbeschränkt wechselfähig. Die Geschäftsunfähigen sind weder verträgs- noch wechselfähig.
- II. 6. a) Geschäftsunfähig und damit auch wechselunfähig sind die im § 104 BGB. bezeichneten Personenkategorien.
- II. 7. b) Beschränkt geschäftsfähig sind die Minderjährigen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (BGB. § 106). Sie bedürfen zur wirksamen Wechselverpflichtung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder des geschäftsfähig Gewordenen wird die ursprüngliche Unwirksamkeit geheilt (§ 108 Abs. 2, 3). Der nach § 112 zum selbständigen Betrieb eines Erwerbs-

geschäfts Ermächtigte ist auch nicht im Umfang dieses Geschäftskreises wechselfähig. Denn er ist nicht geschäftsfähig für jene Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts braucht; dazu gehört nach § 1822 Nr. 9, § 1643 Abs. 1 die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.

c) Entmündigung wegen Geisteschwäche, Verschwendung, N. 8. Trunksucht und die vorläufige Vormundschaft des § 1906 BGB. stehen nach § 114 BGB. der Minderjährigkeit gleich. Bezüglich des Beginns der Entmündigung s. BPD. § 661, bezüglich der Anfechtung §§ 664 ff. und der Rückwirkung § 115 BGB.

5. Das BGB. kennt nicht mehr die frühere beschränkte N. 9. Wechselfähigkeit

a) des Großjährigen in väterlicher Gewalt, da die väterliche (elterliche) Gewalt nach § 1626 mit der Volljährigkeit und der Volljährigkeitserklärung aufhört;

b) der Ehefrau. Die minderjährige Ehefrau hat die N. 10. gleiche Stellung wie jede andere Minderjährige, die volljährige Ehefrau wie jede andere Volljährige (§§ 1633 ff.). Nur nach der Richtung der Haftbarkeit des Eheguts für die von der Frau übernommene Verbindlichkeit ist die Genehmigung des Ehemanns von Bedeutung (§§ 1395 ff., 1399, 1404, 1459 ff., 1530 ff., 1549). Daß die Ehefrau das Handels- oder ein sonstiges Gewerbe betreibt, ist für die Wechselfähigkeit nicht mehr erheblich (Art. 6—9 GGB. sind gefallen). Ebenso ist auch Abs. 2 des § 11 GewD. durch Art. 36 GG. beseitigt. Für bestehende Ehen gilt GG. Art. 200 Abs. 1 und 3. Danach bleiben für den Güterstand einer beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend, und soweit nach diesen Gesetzen die Ehefrau infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht. Für Preußen ist durch das UG. z. BGB. (Art. 44—67) eine Änderung des Güterstandes und eine

22 Wechselordnung. 1. Abschnitt. Wechselfähigkeit.

Überleitung in die entsprechenden Systeme des BGB. eingetreten, vorausgesetzt, daß der Ehewohnsitz sich am 1. Jan. 1900 in Preußen befand. Damit fällt in Gemäßheit des Schlusssatzes Art. 200 EG. auch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bei übergeleiteten Ehen fort, und zwar gilt dieser Grundsatz für alle übergeleiteten Systeme (Stranz:Gerhard: Vorbem. zu den Art. 44 bis 67³, 26 ff.).

Die Genehmigung einer Wechselerklärung der Ehefrau enthält nicht zugleich auch die Genehmigung der dem Wechselzuge zugrunde liegenden Abreden (RG. in JW. 02, 545¹²).

- II. 11. 6. Blinde, Taube, Stumme, Taubstumme, Analphabeten waren nach gem. und preuß. Rechte wechselfähig, wie sie es nach BGB. sind.
- II. 12. 7. Über den Rechtszustand vor dem 1. Jan. 00 vgl. Rehbein-Mansfeld II. 9.
- II. 13. 8. Muß die Wechselfähigkeit aus dem Wechsel ersichtlich sein? Nein, ebensowenig die Einwilligung, Genehmigung, Ermächtigung (§§ 182 ff., 1825 BGB.). Diese Akte sind auch formlos gültig. (Ebenso im früheren preuß. und gem. Recht, RG. in JW. 02, 26¹⁸). Auch stillschweigend kann Einwilligung und Genehmigung erteilt werden, z. B. dadurch, daß der Vater eine Tratte des Sohnes akzeptiert oder umgekehrt (RDf. 3, 51).
9. Beweislast.
- II. 14. Der Wechselunfähige muß, obwohl er die Entstehung der Wechselverpflichtung leugnet, also eine negative Fiktion konstatastion vorliegt, nach der herrschenden Ansicht die mangelnde Wechselfähigkeit beweisen (RDf. 19, 319 u. 20, 108). A. M. Grünhut I § 32; f. a. Art. 21¹⁴. Ermächtigung, Einwilligung, Genehmigung ist von dem zu beweisen, der aus der Wechselchrift Rechte herleitet (RG. 23, 296).
- II. 15. 10. Der von einem Wechselunfähigen unterzeichnete Wechsel ist nichtig, der von einem beschränkt Wechselfähigen

kann durch nachfolgende Genehmigung oder Auerkenntnis des zur unbeschränkten Wechselfähigkeit Gelangten gültig werden.

Nichtigkeit und Unwirksamkeit können als Einreden aus dem Wechselrecht jedem, auch dem gutgläubigen Wechselberechtigten, entgegengeleht werden. Aber der Wechsel wird nur partiell ungültig (Art. 82¹⁴). Die Wechselfähigkeit jedes einzelnen Wechselverpflichteten ist kein Erfordernis des Wechsels (Art. 3).

Das zugrunde liegende Rechtsgeschäft wird von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Wechsels nicht getroffen, insofern es nur selbst den gesetzlichen Erfordernissen genügt. Über die Rückforderung des auf Grund eines ungültigen Wechsels Gegebenen vgl. §§ 812 ff. BGB. und RG. 32, 319.

11. Juristische Personen, d. h. „jedes Rechtsgebilde, dem A. 16. die Rechtsfähigkeit zuerkannt ist, außer den natürlichen Personen“, sind wechselfähig. Über die juristische Person vgl. §§ 21 ff., §§ 80 ff., § 89 BGB. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann sich als solcher nicht wechselfähig verpflichten. Doch entsteht eine Wechselverpflichtung der Zeichner (Staub-Stransz A. 2; § 54 BGB.).

Als juristische Personen des Reichsrechts neben dem BGB. kommen in Betracht die Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Kolonialgesellschaften, die Innung usw.

12. Die offene Handelsgesellschaft (§ 124 HGB.), die A. 17. Kommanditgesellschaft (§ 161) sind wechselfähig, dagegen nicht die stille Gesellschaft (§ 335 HGB.) und die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB., RDG. 21, 27).

Art. 2. Nach § 5 der Protestnovelle ist der Art. 2 auch formell weggefallen.

Von seinem Inhalt war auch vor der Protestnovelle nur noch folgendes bestehen geblieben:

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit . . . seinem Vermögen.

N. 1. 1. Früher hatte der Text noch die Worte „mit seiner Person und . . .“ Diese Worte sowie der weitere frühere Inhalt dieses Artikels sind durch das Gef. v. 29. Mai 68, betr. die Aufhebung der Schuldhaft als Exekutionsmittel ungültig geworden. Der persönliche Sicherheitsarrest ist nach § 918 ZPD. als Zwangsvollstreckungsmaßregel unter gewissen Voraussetzungen gestattet.

N. 2. 2. Bezüglich der Haftung des Wechselschuldners sei noch folgendes bemerkt: Der Wechselschuldner, nur dieser und sein Universalrechtsnachfolger, sein Erbe, und wer sonst in das Vermögen sukzediert, haften. So tritt wechselfähige Verpflichtung ein durch Fortführung einer Handlungsfirma gemäß § 25 HGB. (vgl. für das frühere Recht RDG. 3, 182; 12, 159), durch Fortführung eines zum Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts gemäß § 27, durch Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns gemäß § 28 HGB., durch vertragsmäßige Vermögensübernahme gemäß § 419 BGB., durch Erbhaftkauf gemäß §§ 2382 ff. BGB., durch Fusion einer Aktiengesellschaft gemäß § 305 HGB.

Wechselschuldner sind auch die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, wenn ein vertretungsberechtigter Gesellschafter die Firma gezeichnet hat (§ 128 HGB. Bolze 9 Nr. 469). Das Urteil gegen die offene Handelsgesellschaft ist aber gegen den einzelnen Gesellschafter nicht vollstreckbar (HGB. § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4; ZPD. § 736; RG. 3, 57; 5, 55; 17, 867).

N. 3. 3. Der Wechselschuldner haftet mit seinem Vermögen. Diese Haftung hat auch bezüglich der Zwangsvollstreckung keine Besonderheiten.

Das durch § 777 ZPD. jetzt allgemein eingeführte

beneficium excussionis realis steht auch dem Wechselschuldner zu.

4. Durch die Wechselzeichnung wird zunächst nur die Wechselmäßige Haftung aus dem Wechsel begründet. Eine danebenhergehende zivilrechtliche Verpflichtung kann nicht aus dem Wechsel geltend gemacht werden; sie bedarf eines besonderen Nachweises durch Darlegung der sie begründenden Tatsachen (ZB. 04, 497²⁸).

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolg eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Wechelschrift wirkt nur partiell. Der Akzeptant haftet aus dem Akzept, auch wenn der Aussteller wechselunfähig, der Aussteller bleibt den Nachmännern verpflichtet, auch wenn der Akzeptant wechselunfähig ist (R.D. 23, 357).

2. Analog sind die Bestimmungen der Art. 75, 76. N. 2.

3. Die Worte: „oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können“ hängen mit dem Rechtszustand bei der früheren Schuldhaft zusammen und sind bedeutungslos geworden (Staub-Stranz N. 1).

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel

26 Wechselordnung. 2. Abschnitt. Gezogene Wechsel.

in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden
 - auf einen bestimmten Tag,
 - auf Sicht (Vorzeigung, a vista usw.) oder
 - auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
 - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
 - auf eine Messe oder einen Markt (Wech- oder Marktwechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstags und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Traffaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt

für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Vorbemerkung:

a) Die sämtlichen Vorschriften dieses Artikels beziehen N. 1. sich auf Formerfordernisse im Gegensatz zu dem Erfordernis materieller Art, der Wechselfähigkeit, die der Art. 1 behandelt. Wesentlicher Unterschied in der Wirkung: Mangel der Wechselfähigkeit wirkt nur partiell, während Mangel auch nur in bezug auf eine einzige der in Art. 4 gegebenen Formvorschriften den Wechsel total, seinem ganzen Inhalt nach, ungültig macht (vgl. Art. 7; R.D.F. 4, 267; Art. 82⁹).

b) Gezogener Wechsel: Gegensatz eigener Wechsel (Art. N. 2. 96 ff.). Der gezogene Wechsel hat die Form einer Anweisung. Der Zahlungsauftrag muß daher drei Personen aufführen: den Trassanten (Aussteller), den Trassaten (Bezogenen) und den Remittenten (Nehmer). Über die Möglichkeit der Identität einzelner Wechselpersonen s. unten Anm. 15 und Art. 6 u. 7.

A. Erfordernisse des gezogenen Wechsels nach der Wechselordnung.

Zu 1. Die Bezeichnung als Wechsel.

a) Sie muß im Wechsel selbst enthalten sein; s. N. 3. auch N. 50—52 (vgl. R.G. 48, 225).

b) Statt der Bezeichnung „Wechsel“ kann auch eine zweifellos gleichbedeutende: Solawechsel (Art. 66), Primawechsel, Wechselbrief, Wechselurkunde, Wechselversprechen, Wechselverschreibung gewählt werden (R.D.F. 18, 208). Dagegen genügen nicht: Wechselanweisung (a. M. Grünhut § 11), Tratte, Brief, Papier, Kimesse, Prima, Mandat, Versprechen der Zahlung nach Wechselrecht oder Wechselstrenge (R.D.F. 2, 147; 18, 208).

- II. 5. c) In fremder Sprache geschriebene Wechsel müssen die dieser Sprache entsprechende Wechselzeichnung tragen: *lettre de change*, *bill of exchange*, *lettera di cambio*, *Wisselbrief*; „Wechsel“ genügt hier nicht. Art. 4 Nr. 1 bezieht sich aber nur auf im Inland ausgestellte Wechsel (Anm. 55).

In fremder Sprache ausgestellte Wechsel können nicht durch Postbeamte protestiert werden nach der auf Grund des Protestgesetzes § 3 erfolgten Anordnung des Reichskanzlers (vgl. Anhang II).

Zu 2. Summenangabe.

- II. 6. a) Geldsumme: es muß eine bestimmte Geldsumme sein, *certa pecunia*. Unbestimmt und den Wechsel entkräftend ist die Angabe: „Zahlen Sie bis zu 50 M.“ oder „zwischen 50 und 100 M.“ Wechsel auf Waren, Wertpapiere oder andere fungible Gegenstände sind ungültig.
- II. 7. b) Die Summe braucht nicht im Kontext zu stehen. Die in der rechten oberen Ecke des Wechsels stehende vollständige Summenangabe genügt, wenn auch die Zahl im Wechseltext selbst fehlt (RG. 2, 101).
- II. 8. c) Der Betrag muß in einer bestimmten Münzart (Mark, Gulden, Frank, Lire) angegeben sein. Rechnungswährung, nicht mehr im Gebrauch befindliche Münzsorten, ebenso außer Kurs gesetzte sind zulässig (Art. 37). Über Rubel polnisch RG. 23, 111. Die Formel „DM.“ (oder Wert oder Kurs) bringt zum Ausdruck, daß der Schuldner die Wahl der Umrechnung in eine andere Münzsorte haben soll, und macht den Wechsel nicht ungültig, während sonst alternative Angaben einer Ersatzleistung den Wechsel ungültig machen.
- II. 9. d) Die Summe kann in Buchstaben oder Zahlen geschrieben sein (vgl. Art. 5).

Zu 3. Name des Remittenten.

a) Der Wechsel muß den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll, bezeichnen. Das ist die für die rechtliche Natur des Wechsels charakteristische Bestimmung; sie bringt zum Ausdruck, daß der Wechsel ein Orderpapier ist. Der Wechsel ist es selbst dann, wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet (ebenso bei der Namensaktie, im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Orderpapieren des § 363 HGB., die an Order lauten müssen). Ein Wechsel auf den Inhaber, au porteur, ist ungültig (RDG. 1, 98).

b) Als Remittent muß eine Person, natürliche oder juristische, oder eine Firma, also ein zum Erwerbe von Rechten fähiges Rechtssubjekt, ausdrücklich genannt sein. Der Bezogene kann nicht Remittent sein (Art. 6 u. 7; dagegen Grünhut § 13).

a) Der Name oder die Firma müssen bestimmt angegeben sein. Umschreibungen anstatt dieser Angaben sind unzulässig, selbst wenn sie zur Kenntlichmachung des Remittenten ausreichen: „an die Witwe und Erben des Herrn A.“, „an meine Ehefrau“, „an meine Tochter“, „an die Herren les directeurs du club de la noblesse“ (RDG. 20, 83). (Anders Lehmann § 92 S. 346 und wohl auch Dernburg § 255⁵.) Aus gleichem Grunde kann der nur mit seinem Pseudonym oder seinem üblichen Schriftsteller- oder Künstlernamen, z. B. Nikolaus Lenau für Freiherr von Niembösch-Strehlenau, Bezeichnete keine Remittentenrechte geltend machen.

β) Nichtexistenz der Person macht den Wechsel nicht ungültig (RDG. 23, 52; RG. in ZSR. 29, 195), ebenso wenig das Nicht-Bestehen der juristischen Person, wenn sie nur zur Zeit der angestellten Klage existent ist (RDG. 3, 301).

γ) Die Bezeichnung der Firma des Handelsnamens muß mit den handelsrechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung stehen (RG. 14, 17; HGB. §§ 17 ff.; EG.

30 Wechselordnung. 2. Abschnitt. Gezogene Wechsel.

z. § 68. Art. 22). Ob die Firma eingetragen ist oder nicht, ist unwesentlich (R.D.S. 21, 27; 23, 51). Die Firma muß vollständig gezeichnet sein (R.D.S. 12, 173). Aber die Namenszeichnung einer Gesellschafts-Firma unter Fortlassung des sachlichen Teils (statt „Oberfränkische Fenster- und Maschinenfabrik J. C. Rahn & Schmidt“ nur „J. C. Rahn & Schmidt“) ist ausreichend, da der Wille, die Gesellschafts-Firma zu zeichnen, nach den konkreten Umständen in der Unterschrift genügend zum Ausdruck gelangt ist (N.W. 02, 636¹⁹; anders R.D.S. 12, 172). Die Gesetzmäßigkeit einer Firma ist so lange vorauszusetzen, bis die Unzulässigkeit der Firma nachgewiesen wird (R.W. 41, 21: ist „Messinggewerkschaft“ eine für eine offene Handelsgesellschaft zulässige Firma?). — Unzulässige Firmenbezeichnungen sind z. B. die Bezeichnung des Remittenten mit einer dem Gegenstand einer Unternehmung entlehnten Firma, deren sich die Teilhaber einer gemeinrechtlichen Sozietät im Verkehr mit Dritten bedient haben (z. B. mit den Worten: „an die Generalentreprise der Saale-Unstrutbahn“, R.D.S. 21, 28); ferner die Veränderung oder Abkürzung der Firma einer Aktiengesellschaft als Remittentin, auch wenn die abgekürzte Bezeichnung die ortsübliche ist, z. B. „die Administration des Kursaales in W.“ statt „Gesellschaft zum Betriebe des Kuretablissements in den Bäderorten W. u. G.“ R.D.S. 9, 328).

U. 13. f) Für juristische Personen ist die den Gesetzen entsprechende Bezeichnung anzuwenden. Auch eine fiskalische Station, z. B. Hauptsteueramt, kann als Remittent genannt werden (R.D.S. 15, 317). Der nicht rechtsfähige Verein kann zwar gültig als Remittent bezeichnet werden, falls seine Bezeichnung als Firma möglich erscheint, indessen werden weder der Verein noch seine Mitglieder Remittentenrechte aus dem Wechsel herleiten können (Staub-Stranz U. 11).

U. 13a. ε) Unwesentliche Abweichungen sind unschädlich (R.D.S. 15, 283; 18, 420).

c) Irrtümliche Bezeichnung des Remittenten ist A. 14. nicht schädlich, nur muß dann die Identität zwischen dem genannten und dem gewollten Remittenten besonders nachgewiesen werden (RDG. 3, 271; 15, 283; 23, 52).

d) Die Formeln zur Bezeichnung des Remittenten A. 15. können lauten:

an Herrn N.N.,
an die Order des Herrn N.N.,
an Herrn N.N. oder dessen Order,

und, weil sich der Aussteller auch als Remittent bezeichnen kann,

an mich selbst,
an Order eigene,
an die Order von mir selbst,
an die Order von uns selbst,

wobei Irrtümer im Singular oder Plural ohne Erheblichkeit sind (RDG. 8, 88; 17, 231; StrA. 52, 12). Zweifelhast ist die Gültigkeit der Formel:

an Herrn N.N. oder Inhaber (dafür Staub § 10).

Ungültig sind die Formeln: A. 16.

an Order,
von selbst,
von selbst,

weil das Erfordernis der Deutlichkeit mangelt:

nicht an N., aber an die Order des N.,

weil der Name der Person, an die gezahlt werden soll, nicht genannt ist (Grünhut § 12);

von Ihnen selbst,
an Ihre eigene Order,

weil der Trassat und Remittent nicht identisch sein dürfen (RG. 19, 95). — Genügend ist die Wendung „an eigene“, da das Wort Order hinzugebracht wird (vgl. Kaufmann 5, 305; abweichend RG. in RDG. 14, 408).

Über den Vermerk: an N., aber nicht an Order (Rektalkaufel) vgl. Art. 9 Abs. 2.

32 Wechselordnung. 2. Abschnitt. Bezogene Wechsel.

- U. 17. e) Die Angabe mehrerer Remittenten ist nicht unzulässig, und zwar weder die kumulative, an X. und Y., noch die alternative, an X. oder Y. Im ersteren Falle sind X. und Y. Gesamtgläubiger im Sinne des § 420 BGB., weil die Natur des Wechsels gegen die Vermutung des § 420 streitet (Grünhut § 13). Im letzteren Falle kann jeder gleichfalls die ganze Wechselsumme fordern, aber auch allein den Wechsel indossieren. Dagegen ist der Wechsel ungültig, wenn zwei Ausstellerunterschriften vorhanden sind, und im Wechselkontext die Wendung „Zahlen Sie mir“ gebraucht ist (vgl. RG. in JW. 07. 369¹⁸).

Zu 4. Zahlungszeit.

- U. 18. a) Der Wechsel muß enthalten die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. Das ist der im Wechsel angegebene Verfalltag im Gegensatz zum Zahlungstag, d. h. dem Tage, an dem erst Zahlung gefordert werden kann, wenn dieser sich ausnahmsweise hinauschiebt (Art. 92 und Art. 77^{2,4}). Die Terminologie der W.O. ist schwankend (vgl. Art. 30). Art. 4 handelt nur von der Verfallszeit, dem Verfalltag. Der Verfalltag wirkt zugunsten sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners (Art. 38²).
- U. 19. b) Die Verfallszeit muß bestimmt und deutlich sein. Sie muß im Wechsel selbst angegeben sein. Eine Mandatiz genügt nicht (ROG. 25, 237), ebensowenig ein Zusatz beim Akzept durch den Bezogenen (Art. 22). Wechsel ohne Verfallszeit sind nichtig. Ein unmöglicher Verfalltag, z. B. 31. Febr., 31. April, macht den Wechsel ungültig, ebenso die Angabe eines früheren Verfalltags, als es der Ausstellungstag ist (ROG. 1, 55). Fehlt die Jahreszahl, so wird sie nach der Jahreszahl des Ausstellungstages ergänzt, wenn dies möglich und zweifellos beabsichtigt ist (ROG. 16, 289; Bolze 2 Nr. 802). Beispiel: Ein am 1. Febr. 93 ausgestellter Wechsel pr. 13. Okt. ist am 13. Okt. 93 fällig; ein am 1. März 95

per 1. Nov. 3. laufender Wechsel ist ungültig, weil zweifelhaft, welches Jahr das der Fälligkeit sein soll (R.D.S. 24, 122). Zulässig ist die Angabe cr., d. 3., 1. X., huius, d. M. (R.D.S. 1, 187). Der Zahlungstag kann auch auf den Ausstellungstag festgesetzt werden. (D.R. 22, 404). An der erforderlichen Bestimmtheit fehlt es bei folgender Fassung nicht: „Am 1. Oktober 1902 zahlen Sie mit dem Rechte der Prolongation“. Verfalltag bleibt hier der 1. Okt. 02. Der Zusatz „mit dem Recht auf Prolongation“ weist nur auf ein Prolongationsabkommen hin, das eine Einrede geben kann (Art. 82⁶⁰; anders das Kammergericht in Sachen Limbach c/a Welkenburg).

Unbestimmt und darum ungültig ist die Angabe N. 20. einer Verfallzeit, die von dem Eintritt eines ungewissen (dies incertus an) oder eines zeitlich unbestimmten Ereignisses (dies incertus quando) abhängig gemacht wird; z. B. zahlbar bei Großjährigkeit, bei Hochzeit, am Todestage des N., oder eine bestimmte Zeit nach dem Tode des N. Ein dies incertus quando liegt auch beim Sichtwechsel vor, der aber vermöge positiver gesetzlicher Vorschrift (Art. 24) gültig ist. — Ein Wechsel, in dem an einer Stelle Zahlung „bei Sicht“, an einer anderen Stelle Zahlung „zur Verfallzeit ohne vorgängige Präsentation“ versprochen wird, entbehrt der erforderlichen Bestimmtheit der Zahlungszeit (R.G. 20, 185).

Über Urowechsel vgl. Staub § 20.

c) Die Zahlungszeit muß einheitlich für die gesamte N. 21. Geldsumme bestimmt sein. Ratenwechsel: „Am 1. Januar zahlen Sie 300 M. und am 1. April 300 M.“ sind ungültig (R.D.S. 2, 365). Alternativ rückichtlich der Zahlungszeit ausgestellte Wechsel („Am 1. Januar 1868 oder 30 Tage nach Kündigung zahlen Sie“) sind ungültig (R.D.S. 4, 214). Ebenso ungültig ist eine kumulativ ausgedrückte Verfallzeit; z. B. „am 4. und 5. Mai“.

- U. 22. d) **Prolongation** (vgl. Grünhut § 62). **Stundung**, die im Wechselverkehr häufig ist, geschieht zunächst in der Weise, daß ein neuer Wechsel gegeben wird: Prolongationswechsel. Dieser ist maßgebend. Indes wird durch den neuen Wechsel in der Regel das materielle Schuldverhältnis unter den Beteiligten nicht noviert. Der *animus novandi* muß, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten erklärt, so doch deutlich erkennbar gemacht sein (RG. 9, 65). Der Wechselschuldner kann sich daher regelmäßig aller Einreden aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, die er dem ursprünglichen Wechsel entgegensetzen kann, auch gegenüber der Klage aus dem Prolongationswechsel bedienen (ZB. 03, 187⁴⁷; vgl. Art. 82³⁶ für die Stellung des Wechselgläubigers beim Prolongationswechsel). — Der Wechselnehmer darf einen Prolongationswechsel nicht in einem anderen Sinne und mit einer anderen Bestimmung, als er gegeben wurde, behalten (RG. 41, 23). — Über das Verbot von Ziniezinsen vermittelt Prolongationswechsel ZB. 03, 433⁸.

Sodann kann die Prolongation auch durch einen Prolongationsvermerk auf dem alten Wechsel erfolgen: prolongierter Wechsel. Der Verfalltag des Wechsels wird durch den Prolongationsvermerk nicht geändert (a. M. Bernslein 37), noch weniger durch eine mündliche vereinbarte Prolongation: nur die Zahlungszeit wird hinausgeschoben. Wo der Verfalltag entscheidet, z. B. für die Protestfrist, die Verjährung, hat die Prolongation keine Bedeutung (ROF. 1, 288; 25, 26). Die Prolongation steht nicht der Gültigkeit des Protestes entgegen. Das RG. meint (Bd. 61, 183), wir hätten eine solche Annahme vertreten. Unser Standpunkt ist nur der, daß die Prolongationsabrede mit dem Akzeptanten regelmäßig auch zugunsten der Regressverpflichteten wirke (vgl. Art. 82^{35 a}).

Die Prolongation gibt eine Einrede (Art. 82³³). Vgl. ferner über den Beginn der Hemmung, Unterbrechung der Verjährung im Falle der Prolongation Art. 77⁶, Vorbem. vor Art. 77⁸ und 14.

e) Die Verfallszeit kann nur festgesetzt werden: N. 23.

α) auf einen bestimmten Tag: Tagwechsel.

Die Angabe des Verfalltages auf eine bestimmte Stunde oder den Teil eines Tages macht den Wechsel ungültig. „Weihnachten, Ostern, Pfingsten“ sind als Verfallszeit unzulässig, weil sie mehr als einen Tag umfassen. Zulässig aber ist: 3 Tage nach Weihnachten usw., weil hier vom Ende des Weihnachtsfestes an zu rechnen ist. Michaelis, Johannis, Trinitatis sind bestimmte Kalendertage, nicht Martini, der auf den 11. oder 12. November gerechnet wird. Anfang (Primo), Mitte (Medio), Ende (Ultimo), auch „Ende des Jahres“, oder „am Montag nach dem 1. Mai“, oder „zwei Tage nach dem 1. Mai“ sind gültige Verfalltage, da sie unzweideutig den Tag bezeichnen. Ebenso „Ende Juni den 23.“, da hierdurch laut Partelabsicht der 23. als Verfalltag gelten soll (Dernburg 256³). — Gültig ist endlich die allgemein übliche Abkürzung 04 statt 1904.

Fristwechsel: „bis zum 16. Juni 1873 zahlen Sie“ sind ungültig (RDG. 11, 170; RG. in Gruch. 24, 1104).

β) auf Sicht: Sichtwechsel (vgl. Art. 31 und N. 24. oben N. 20). Der Verfalltag tritt ein, sobald der Wechsel beim Verpflichteten zur Zahlung präsentiert wird. Bezeichnungen: Nach Sicht, auf Sicht, gegen Sicht, auf Vorzeigung, auf Wiedersicht, a vista, auch dato nach Sicht (d. h. von der Ausstellung, von heute an auf Sicht) sind zulässig (RDG. 6, 240). Der Wechsel a piacere, auf Verlangen, auf jedesmaliges Verlangen, nach Belieben, nach Kündigung (RDG. 2, 361) ist ungültig, weil die vom Gesetz betonte Vorzeigung des Wechsels in diesen Formeln nicht zum Ausdruck kommt (dagegen, abgesehen vom Kündigungswechsel, Staub § 23).

36 Wechselordnung. 2. Abschnitt. Bezogene Wechsel.

Als fällig auf eine bestimmte Zeit nach Sicht: Nach-Sichtwechsel, kann der Wechsel nach Art. 4 auch ausgestellt werden. Gebräuchlich ist die Klausel: acht Tage nach Sicht vgl. Art. 19, 20, 21, 32.

- U. 25. *γ)* Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato): Datowechsel.

Formeln: drei Monat a dato, drei Monat dato, dato drei Monat, heut nach acht Tagen, nach dato in drei Monaten, sind gültig (RDG. 5, 245). Zweifelhaft ist, ob die Formel: „in drei Monaten“, oder „nach drei Monaten zahlen Sie“ ohne ausdrückliche Bezugnahme auf den Ausstellungstag gültig ist (dafür mit Recht RDG. 2, 148; 19, 329). — (Über die Berechnung der Fristen vgl. Art. 32, 34).

- U. 26. *δ)* Auf eine Messe oder einen Markt: Mess- oder Marktwechsel. Vgl. Art. 35.

Zu Nr. 5. Ausstellerunterschrift.

- U. 27. Es können auch mehrere als Aussteller unterzeichnen (RDG. 19, 311; ZB. 02, 135⁴⁸; vgl. Art. 81²ff.).

a) Platz der Ausstellerunterschrift. Sie muß da stehen, wo der Wechsel endigt (RDG. 19, 89; 25, 238; — RG. 12, 120; 30, 25). Da die Wechselunterschrift erkennen lassen muß, daß der unterschriebene Wechselinhalt gewollt ist, darf sie weder auf der Rückseite noch quer über dem Wechsel stehen (RDG. 9, 422). Dagegen Thöl (§ 33¹⁸), dem die Namenschrift am Anfang: „Ich, Albert Müller, beauftrage Sie, zu zahlen usw.“ genügt.

- U. 28. b) Natur der Unterschrift.

Es muß Schrift sein; Druck, Stempel, Faksimile oder sonstige mechanische Herstellung genügen nicht. Bei einer aus Sach- und Personenbezeichnung zusammengesetzten Firma genügt es, wenn die Sachbezeichnung gestempelt bzw. gedruckt und die Personenbezeichnung als der wesentliche Teil geschrieben ist, z. B. bei der Firma einer Kommanditgesellschaft: „Papier- und Pappfabrik

Sadowa, Moritz U. & Co.“ ist es ausreichend, wenn die Worte Moritz U. & Co. von dem einzigen Komplementar geschrieben sind und der übrige Teil durch Stempeldruck hergestellt ist (RG. 47, 165, dagegen Staub U. 8d zu Art. 95). Ferner reicht, wenn ein Vertreter handelt, grundsätzlich keine Namensunterschrift aus, selbst wenn die Firmenzeichnung ganz unterstempelt ist; es ist also zulässig, daß der vertretungsberechtigte Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte oder der Vorstand einer Aktiengesellschaft unter den Firmenausdruck seinen Namen schreibt. Nach RDV. 14, 317 ist ein Vollzugsvermerk:

„Flachs-garnspinnerei Hermannseifen.

Adolf Freiherr von Silberstein.

per pa M. Vechner“.

gültig, wenn die ersten beiden Zeilen gedruckt sind und der Prokurist Vechner nur seinen Namen eigenhändig geschrieben hat.

Nicht genügend sind bloße Federstriche ohne erkennbare Buchstaben; die Buchstabenschrift ist erforderlich, freilich nicht Vesperlichkeit (RDV. 22, 407).

c) Form der Unterschrift.

U. 29.

Vor dem 1. Jan. 1900 galten für die Namensunterschriften der Blinden, Taubstummen und Analphabeten komplizierte Vorschriften. Jetzt sind die §§ 126 ff. BGB. maßgebend. Danach genügt eigenhändige Unterschrift oder beglaubigtes Handzeichen (gerichtlich oder notariell) in allen Fällen. Wer überhaupt nicht zu schreiben in der Lage ist, nicht einmal ein Handzeichen, für den kommt hinsichtlich der Wechselzeichnung auch nicht der durch § 126 Abs. 3 BGB. vorgesehene Ersatz der schriftlichen Form durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung in Frage, weil die Urschrift der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bei dem instrumentierenden Beamten bleibt und die Verbindung der Ausfertigung mit einem Wechsel oder die Erteilung der Ausfertigung

als Wechsel der Natur und Bestimmung des Wechsels als Verkehrspapieres widerspricht (Art. 912 und 3).

U. 30. d) Wer muß unterschreiben?

a) Die Übernahme der Wechselverpflichtung durch Wechselzeichnung kann nach B.O., wie früher, auch durch einen Dritten, gesetzlichen Vertreter oder gewählten Bevollmächtigten, erfolgen. Über Wechselzeichnung ohne Vollmacht vgl. Art. 95. Im § 167 B.O. ist eine Form für die Vollmacht überhaupt nicht mehr vor geschrieben, auch eine mündliche Vollmacht ist ausreichend. Auch für die nachträgliche Genehmigung der von einem Unbefugten bewirkten Wechselzeichnung bedarf es keiner Form (Z.B. OZ, 26¹⁸).

U. 30a. β) Der Vertretene wird zweifelsohne verpflichtet, wenn der Stellvertreter (gesetzlicher Vertreter oder freier Bevollmächtigter) seinen, des Stellvertreters, Namen mit einem das Vertretungsverhältnis klarstellenden Zusatz unterschreibt, so beispielsweise: „Max Braun für Otto Schwarz“; gleich wirksam auch „Otto Schwarz durch seinen Bevollmächtigten Max Braun“. Bei Vermeidung eigener Haftbarkeit hat der Stellvertreter zum Ausdruck zu bringen, für wen er zeichnet (R.D.S. 20, 91).

Die Frage, ob der Machtgeber wechselrechtlich verpflichtet wird, wenn der bevollmächtigte Vertreter den Wechsel nur mit dem Namen des Machtgebers unterschreibt, ist sehr streitig. Die B.O. selbst enthält keine Vorschriften darüber, wie Bevollmächtigte zu unterzeichnen haben, und will in dieser Beziehung die allgemeinen Grundsätze des Zivil- und Handelsrechts gelten lassen (vgl. Prot. zu Art. 94; R.D.S. 5, 267). Nach der Rechtsprechung vor dem 1. Jan. 00 wurde der Vertretene wechselrechtlich verpflichtet, wenn der Stellvertreter den Wechsel mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnete (R.D.S. 30, 405, die Wechselunterschrift: „S . . . S.“ war vom Generalbevollmächtigten August F. ohne Zusatz geschrieben).

Jetzt entscheidet der § 126 BGB., wonach die Urkunde, wenn durch das Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigter Handzeichen unterzeichnet werden muß.

Hinsichtlich der Unterschrift, die ein Vertreter leistet, hat die Judikatur anfänglich in der Auslegung des § 126 geschwankt (in der Literatur gehen die Ansichten noch immer auseinander, vgl. Pland § 176²). Das RG. (50, 51) hat sich auf den für die Praxis maßgebenden Standpunkt gestellt, daß der Vertreter auch bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform rechtswirksam mit dem Namen (oder der Firma) des Vertretenen allein unterschreiben dürfe; damit sei in diesem Falle das Erfordernis der Eigenhändigkeit — eigenhändig vom Vertreter geschrieben — gewahrt.

γ) Besonderheiten gelten auf dem Gebiet des Handels. A. 31. rechts. Der Vertreter, der nach dem HGB. das Recht zur Vertretung der Firma hat, z. B. der Prokurist, der Handlungsbevollmächtigte, zeichnet für sie grundsätzlich wirksam auch dann, wenn er ihr keinen die Vertretung andeutenden Zusatz beifügt. Die Bestimmungen über die Beifügung der das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusätze in den §§ 51, 57, 108 Abs. 2, 153, 161, 232, 320 HGB. sind nur Ordnungsvorschriften, und für die Gültigkeit der Zeichnung unerheblich. Dies ist durch § 126 BGB. nicht geändert worden. — Über Firmenzeichnung durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter vgl. §§ 105, 115, 123, 126 HGB.; bezüglich der Zeichnung durch Gewerkschaften und Genossenschaften RDf. 14, 244; 5, 209.

δ) Schreiben auf Diktat enthält keine Stellvertretung; A. 32. der Schreibende dient gleichsam als Werkzeug (RDf. 7, 315). Während die Frage früher streitig war, erklärt das RG. (58, 387) eine solche auf Diktat oder in bloßer Dienstleistung hergestellte Wechselunterschrift als nicht

40 Wechselordnung. 2. Abschnitt. Gezogene Wechsel.

rechtverbindlich im Hinblick auf § 126 Abs. 1 BGB. -
Über Schreiben mit fremder Beihilfe s. Art. 94.

- U. 33. ε) Die Grundsätze zu α-δ gelten auch für andere verpflichtende Wechselzeichnungen: das Indossament, Akzept, die Koalverpflichtung.
- U. 34. e) Unrichtigkeit der Unterschrift (über Fälschungen vgl. Art. 75, 76). Divergenzen zwischen Unterschrift und Wirklichkeit berühren die Gültigkeit des Wechsels nicht. Argend ein Name als Unterschrift des Ausstellers genügt (RDV. 23, 51: „Die Fr. Schmezerischen Erben“, weil dies eine Firma sein kann). Unwesentliche Abweichungen und Unvollständigkeiten im Namen oder der Firma schaden nicht (RDV. 18, 418; z. B. „Dux-Bodenbacher Eisenbahn“ statt „Kaiserlich Königlich privilegierte Dux usw.“). Vorname ist nicht erforderlich. Der Familienname muß direkt aus der Unterschrift zweifellos hervorgehen (RDV. 11, 213: die beim Akzeptvermerk: „Selig Fuchs & Sohn Venno“ gegen Venno Fuchs angebrachte Klage wurde abgewiesen). Im übrigen sind die Ausführungen über die Bezeichnungen des Remittenten analog hier anwendbar (vgl. zu 3).
- U. 35. f) Zusätze zur Unterschrift: „als Bürge“, „als Zeuge“ machen die Wechselunterschrift ungültig (RG. 10, 1 ff.). Der Zusatz „als Selbstschuldner“ ist unschädlich (RG. 30, 25), ebenso „Angenommen“ (RG. 46, 48); „ohne Gewähr“, „ohne Obligo“ macht als Zusatz den Wechsel nichtig. Vgl. Art. 8⁶.
- U. 36. g) Die Durchstreichung der Ausstellerunterschrift tilgt die Existenz des Wechsels, selbst wenn sie durch Zufall, aus Versehen oder widerrechtlich erfolgt ist (RDV. 19, 271. Vgl. Art. 75, 76⁹). Die Durchstreichung einer Ausstellerunterschrift hebt die Gültigkeit der unverfehrt gebliebenen Unterschrift eines zweiten Ausstellers nicht auf (RDV. 18, 367).

Zu 6. Ort und Zeit der Ausstellung. Wechseldatum. N. 37.

Das Fehlen des Ausstellungsdatums kann nicht durch das Datum des Akzeptes ersetzt werden.

a) Ortsangabe. Es muß eine Ortschaft, d. h. eine wirklich existierende politische Gemeinde angegeben sein. Ungenauigkeiten schaden nichts. Die Ortsangabe „Königsberg“ z. B. genügt trotz der Existenz verschiedener Orte dieses Namens (RÖ. 9, 192; f. a. N. 45). Dagegen macht die Angabe nur einer Straße ohne Hinzufügung der Stadt den Wechsel ungültig.

b) Zeitangabe. N. 38.

Ein bestimmter Monatsstag und ein bestimmtes Jahr müssen angegeben sein. Auch Angabe des Monats in Ziffern (4. 5. 99) ist zulässig. Johanni 1894, Neujahr 1895 genügen, da Tag und Monat bestimmt sind (dagegen Staub § 39). Ein unzulässiges Datum ist: Markt oder Messe 1895 (vgl. im übrigen wegen Unbestimmtheit, Unmöglichkeit der Zeitangabe usw. die N. 19).

c) Orts- und Zeitangabe brauchen der Wirklichkeit N. 39. nicht zu entsprechen, denn sie sind als Willenserklärungen, nicht als Tatsachen aufzufassen. Der Einwand der Unrichtigkeit des Wechseldatums ist daher unerheblich (RÖ. 32, 117). Dagegen ist es für die Erfordernisse des Wechsels erheblich, ob der tatsächliche Ausstellungsort im Ausland sich befindet (vgl. Art. 85²).

Über das Recht, das örtlich und zeitlich hinsichtlich der Wechselfähigkeit entscheidet, s. Art. 1^{2, 3} und Art. 84^{1ff}.

d) Aus einer Urkunde, die mehrere verschiedene N. 40. Orte und Zeiten der Ausstellung enthält, entsteht keine Wechselverpflichtung. RÖ. 11, 165.

e) Der Ort, von dem ein gezogener Wechsel N. 40a. datiert ist, gilt wechselrechtlich nicht als Wohnort des Ausstellers (RÖ. 25, 59); für den eigenen Wechsel s. Art. 97.

U. 41. Zu 7. Name oder Firma des Bezogenen:
Die Adresse.

a) Platz der Adresse: gleichgültig, ob der Bezogene am unteren Ende links, gewöhnliche Stelle der Adresse, oder über dem Wechsel oder im Wechselkontext bezeichnet wird. Jedenfalls muß die Adresse auf der Vorderseite stehen (nicht mehr, wie ursprünglich, auf der Rückseite).

U. 42. b) Form der Adresse: „Herrn Albert Müller“. Doch ist auch gültig der Ausdruck: „Gegen diesen Wechsel zahlt Albert Müller 500 M.“, oder „Albert Müller wird beauftragt, gegen diesen Wechsel 500 M., zu zahlen“.

U. 43. c) Inhalt der Adresse: Name oder Firma. Daher nicht genügend die Wechseladresse „Messrs les directeurs du club de la noblesse in N.N.“ (RDV. 20, 85); ebensowenig an die „Tiroler Kohlen-Gesellschaft Koesen in Groß-Nickterfelde bei Berlin“, da diese Angabe weder einen persönlichen Namen noch eine zulässige Firma enthält, (RG. 63, 380). Es gilt das gleiche, was für den Namen oder Firma des Remittenten und Ausstellers gesagt ist (s. U. 11 u. 29). Wohnort ist nur erforderlich, wenn kein Zahlungsort angegeben (s. Nr. 8), und beim Domizilwechsel (s. Art. 24). Unerheblich ist, ob der Bezogene existiert. Kasserwechsel, bei denen nicht existierende Personen als Bezogene figurieren, sind gültig (vgl. auch Art. 75, 76^b; 36R. 29, 206).

Irrtümer, Undeutlichkeiten und Ungenauigkeiten werden, wenn sie die Identität des Bezogenen und des Akzeptanten in Frage stellen, erheblich; eine Verschiedenheit in der Angabe des Vornamens braucht die Identität nicht zu beeinträchtigen (RDV. 3, 271; RG. 14, 19. Vgl. noch U. 15 u. 34).

U. 44. Ein auf mehrere gezogener Wechsel ist gültig; überzeugend dargelegt in der Plen.-Entsch. des RG. 46, 132, die sich gegen die Ansicht des II. Senats in RG. 43, 87 ff. wendet. Unzulässig kann jedoch die Benennung mehrerer Bezogenen, weil mit anderen Bestimmungen

des Art. 4 in Widerspruch stehend, sein, z. B. bei mehreren alternativ oder sukzessiv Bezogenen, ferner bei Sichtwechslern und in den Fällen, wo die Bezogenen verschiedene Wohnorte haben und kein einheitliches Domizil bestimmt ist.

Aussteller und Bezogener können dieselbe Person sein (vgl. Art. 6 Abs. 2: transfer-eigener Wechsel).

Zu 8. Zahlungsort.

a) Ort = Ortshaft (R.D.S. 9, 262; R.G. 32, 113, II. 45. f. a. oben II. 37). Der Zahlungsort muß aus dem Wechsel erhellen. Eine bestimmte Stelle für seine Angabe ist nicht vorgeschrieben; im Kontext oder in einem besonderen Vermerke kann der Zahlungsort angegeben sein (R.D.S. 22, 405). Bei gleichnamigen Orten (z. B. Frankfurt) ist Angabe des Unterscheidungszeichens nicht erforderlich; als gewollter Zahlungsort gilt unter gleichnamigen in der Regel der Ort, an dem der Inhaber präsentiert und Protest erheben läßt. Gegenbeweis ist unstatthaft, abgesehen von dolosem Verhalten des Inhabers, wenn dieser z. B. an einem anderen als an dem, auch ihm erkennbar, vom Aussteller gewollten Ort präsentiert (R.D.S. 9, 194 u. 197).

b) Mehrere Zahlungsorte in demselben Wechsel, II. 46. kumulativ oder alternativ („zahlbar beim Aussteller oder der Realkreditbank in Berlin“) angegeben, machen ihn ungültig (R.D.S. 9, 194; R.G. 25, 61); das ist auch durch die Protestnovelle nicht geändert (vgl. II. 47 Abs. 3; f. Art. 24⁹ über mehrere Domizilorten). Die Klausel „zahlbar hier und allerorten“ oder „zahlbar allerorten“ ist (auch beim eigenen Wechsel) unschädlich, wenn sie einem bestimmten Zahlungsort hinzugefügt wird, weil sie dann nur die prozessuale Bedeutung hat, daß der Aussteller sich der Klage an jedem beliebigen Ort unterwirft (R.D.S. 4, 261 ff. und 387; ob auch genügend nach § 38

44 Wechselordnung. 2. Abschnitt. Bezogene Wechsel.

RPD.?). Dagegen ersetzt diese Klausel die Angabe des Zahlungsorts nicht. -- Bei folgender Adresse:

„Herrn M. N.
140 Hauptstraße Schöneberg,
Berlin“

hat das VG. I Berlin (RGBl. 03, 95) angenommen, das Aussehen des Wechsels — dieses ist entscheidend, und nicht die Willensmeinung des Ausstellers — ipso facto für Berlin als Zahlungsort. (Bedenklich.)

U. 47. c) Der Adressort gilt als Wechselzahlungsort und wechselmäßiger Wohnort des Bezogenen (für Präsentation, Notifikation usw.), ohne Unterschied, ob der Adressort der wirkliche bürgerliche Wohnort des Bezogenen war oder ist (RGBl. 14, 119).

U. 17a. d) Auf den Art. 4 Nr. 8 ist die Protestnovelle ohne Einfluß geblieben. Es gibt nur einen Zahlungsort im Sinne der Zahlungsortschaft. Die Vorschrift des Art. 91a erklärt nur eine in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung auch dann für gültig, wenn anstatt des Ortes (Ortschaft), wo Geschäftslokal oder Wohnung liegen, ein (vom Bundesrat bestimmter) benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist, z. B. an Stelle von Schöneberg Nollendorffstr. 20, im Wechsel Berlin Nollendorffstr. 20 genannt ist. Hier konnte nach der früher herrschenden Meinung der Protest nicht in dem wirklichen Geschäftslokal zu Schöneberg aufgenommen werden, sondern nur Windprotest in Berlin. Das RG. (32, 110) erklärte den Protest in Schöneberg auch für gültig. Die Novelle folgt der Meinung des RG. (vgl. auch 60, 430). — Über die Möglichkeit, mit beiderseitigem Einverständnis auch in anderen Fällen die bei einem Beteiligten vorzunehmenden Handlungen auch an einem Orte erfolgen zu lassen, der dem im Wechsel angegebenen Orte benachbart ist, vgl. Art. 91a Abs. 1 Satz 2 und die Erläuterungen dazu.

e) Ist ein Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt (z. B. N. 47b. Berlin seit der am 1. Juni 06 in Kraft getretenen Gerichtsorganisation), dann ist für Wechselklagen jedes Gericht zuständig, zu dem dieser Ort oder ein Teil dieses Ortes gehört. Entgegengesetzter Meinung sind das RG. und das RG. (Urteil des RG. vom 9. Dez. 07 in RGBl. 08, 13 ff.). Beide Gerichte nehmen an, der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten sowohl, wie der Gerichtsstand des Erfüllungsorts für die von ihm geschuldete Leistung sei bei demjenigen der drei Landgerichtsbezirke in Berlin begründet, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz, seine ständige Niederlassung hat und (§ 269 BGB.) zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses hatte (näheres: Staub:Stranz N. 48a).

f) Der Zahlungsort kann nur vom Aussteller, N. 48. nicht vom Akzeptanten, Remittenten oder Indossatar bestimmt werden (ROG. 9, 261).

g) Ist weder ein Zahlungsort noch ein Adressort N. 49. vorhanden, so ist der Wechsel nichtig. Der Ausstellungsort der Tratte gilt nicht als Zahlungsort. Über domizillierte Wechsel s. Art. 24.

B. Weitere Erfordernisse der Tratte nach allgemeinen Grundsätzen.

1. Die Bezeichnung als Wechsel muß im Kontext N. 50. und im Zusammenhang des Wechselsatzes ausgesprochen sein; a. M. Staub §§ 52, 53. Ferner muß aus dem Zusammenhang die Verpflichtungsklausel (meist „zahlen Sie“) sich ergeben.

2. Der Wechsel muß sich auch äußerlich als schriftliche Urkunde darstellen; ein auf einer Haustür geschriebener Wechsel ist kein Wechsel. Sonst ist es unerheblich, ob die Wechselurkunde aus Papier, Pergament oder einem sonstigen Stoffe besteht, ferner ob Tinte oder Bleistift benutzt ist. Ebenso ist es unerheblich, ob eine lebende oder tote Sprache oder deren Schriftzeichen ge-

46 Wechselordnung. 2. Abschnitt. Bezogene Wechsel.

braucht sind. Der Wechsel braucht nicht geschrieben zu sein. In der Regel werden Teile seines Inhalts durch mechanische Vervielfältigung: Stich, Druck, Lithographie hergestellt. Ein stenographisch geschriebener Wechsel ist gültig (a. M. Grünhut § 10). Die verpflichtenden Unterschriften müssen in allen Fällen geschrieben sein.

Bleistiftzusätze auf einem vollständigen, mit dauerhaften Schriftzeichen hergestellten Wechsel (z. B. der Bleistiftvermerk „Lantwig“ hinter der mit Tinte geschriebenen Adresse: „Herrn A. E. in Gr.-Vichterfelde, Luisenstr. 23“) bezwecken einer Vermutung nach keine Abänderung des Wechselinhalts, sind vielmehr im Zweifel unverbindliche Notizen (ZB. 05, 404⁸³).

C. Zusätze zum Wechsel.

- U. 52. 1. Unschädliche: Die Bezeichnung als Prima-, Sekunda-, Tertiawechsel, die Protesterlaßklausel, die Avisklausel (laut Bericht, ohne Bericht), die Valutaklausel (Wert erhalten, RDf. 18, 39).
- U. 53. 2. Zusätze, die als nicht geschrieben gelten: Zinsversprechen, Übernahme der Haftung für Stempel, Stempelstrafen und Kosten (RDf. 6, 364). Ebenso macht ein Zusatz, wonach der Wechselverfäherung entzagt wird, den Wechsel nicht formell ungültig (RDf. a. a. O.), wenn auch die Entzagung nach § 225 BGB. unwirksam ist.
- U. 54. 3. Zusätze, die den Wechsel nichtig machen: solche, die gegen das Wesen des Wechsels verstoßen, z. B. „zahlen Sie gegen diesen Wechsel laut Vertrag“ (vgl. RDf. 21, 169 u. 170). Der beim Scheck zulässige Vermerk „Nur zur Berechnung“ würde den Wechsel nichtig machen.
Näheres über Zusätze vgl. bei Staub-Stranz U. 55 bis 60.
- U. 55. 4. Fremde Rechte. Vgl. Späing 15 ff. Erwähnt mag werden, daß nach engl. und franz. Recht die Bezeichnung als Wechsel nicht erforderlich ist. Daß im

Art. 4 Nr. 1 für freundsprachige Wechsel vorgeordnete Erfordernis bezieht sich nur auf im Inlande ausgestellte Wechsel (Bolge 8 Nr. 17; Art. 85¹). Das Bekennnis der empfangenen Valuta ist in Frankreich (nicht in Belgien), Rußland, Polen, Holland, Spanien erforderlich. Die englische Wechselordnung gestattet Wechsel au porteur.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Artikel 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

1. Die Auslegungsvorschrift des Abs. 1 betrifft N. 1. nicht das Hauptwort, das die Geldsorte bezeichnet, sondern das Zahlwort der Geldsumme. Enthält also der Wechsel über die Geldsorte, worin die Wechselsumme ausgedrückt ist, verschiedene Angaben (z. B. in der Überschrift: „746 Mark“, im Kontext: „siebenhundertsechundvierzig Pfennige“), so ist der Wechsel wegen Unbestimmtheit der Wechselsumme ungültig. Diese Unbestimmtheit wird auch nicht durch eine neben dem Wechsel errichtete Urkunde beseitigt (R.D.V. 20, 160).

Verschiedenheiten in der Währungsart, z. B. Rubel und Mark, machen den Wechsel ungültig, weil dadurch die Bestimmtheit bezüglich der Wechselsumme verloren geht.

2. Die Auslegungsvorschrift des Abs. 2 ist auch entz. N. 2. scheidend, wenn die Wechselsumme mehrmals mit Buchstaben und mehrmals mit Ziffern geschrieben ist. Die geringere Summe gilt.

3. Art. 5 bezieht sich auch auf eigene Wechsel N. 3. (Art. 98 Nr. 1).

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Artikel 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Artikel 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (traffiert-eigene Wechsel).

- U. 1. 1. (Absatz 1.) Wechsel an eigene Order (häufigste Form des Wechsels).
- a) Trassant und Remittent sind identisch. Formeln: Zahlen Sie an meine Order, an Order eigene, an Order meines Giro, von mir selbst, an mich selbst. Ungültige Formeln sind: an Order, an Order von . . . selbst, von selbst (vgl. Art. 4¹⁵). Identität der Namenschaft nur dann den Wechsel an eigene Order, falls Identität der Personen vorliegt.
- U. 2. b) Der Wechsel an eigene Order ist ein fertiger Wechsel schon im Moment der Ausstellung, nicht erst durch Beifügung des ersten Indossaments. Der Akzeptant eines solchen Wechsels haftet daher dem Aussteller, auch wenn dieser den Wechsel nicht begeben hat (RG. 18, 113). Das erste Indossament darf ein Blanko-Indossament sein (Bruchot 34, 1217).
- U. 3. c) Der Aussteller haftet auch hier wechselmäßig (Art. 8). Der Zusatz „ohne Obligo“ zum Ausstellervermerk macht den Wechsel nichtig, a. M. das RG. (näheres Art. 8⁶). Macht der Aussteller den Zusatz zu seinem Indossament, so haftet er als Aussteller, nicht aber als Indossant (RG. 18, 113; s. auch Art. 14²).
- U. 4. (Absatz 2.) 2. Traffiert-eigener Wechsel: Kommanditwechsel.
- a) Aussteller und Trassat sind identisch. Ausstellungsort und Zahlungsort müssen dagegen ver-

schieden sein. Gebräuchlich wurde und ist diese Form im Geschäftsverkehr, um von der Hauptniederlassung auf die an einem anderen Ort befindliche Zweigniederlassung Wechsel zu ziehen.

b) Wann liegt *distantia loci* vor? Die Orte N. 5. müssen verschieden sein. Ort gleich Ortschaft (Art. 4⁴⁵); auch nach der Protestnovelle (Art. 4^{47a}).

c) Der Aussteller muß sich selbst als Bezogenen N. 6. im Wechsel erkennbar bezeichnen. Beispiel: Berlin, . . . Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an Order von Schwarz 100 Mark.

Müller & Co.

An uns selbst in Berlin
zahlbar bei Müller & Co., Breslau.

Bloße Identität der Namen, auch reale Identität des Ausstellers und des Bezogenen, macht hier den Wechsel nicht zum trassiert eigenen, wenn nicht die Identität aus dem Wechsel selbst deutlich hervorgeht, in ihm selber erklärt ist (RDG. 18, 140; JW. 01, 82¹¹).

d) Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den N. 7. Trassanten ist Protest am Zahlungsort beim Trassanten erforderlich, da der trassiert-eigene Wechsel den Regeln der gewöhnlichen Tratte folgt (RDG. 19, 203).

3. Remittent und Trassat dürfen nicht identisch N. 8. sein (RG. 19, 93 ff.; a. N. Lehmann § 92). Jedoch kann der trassiert-eigene Wechsel an eigene Order ausgestellt werden (RDG. 7, 194), weil durch die *distantia loci* Verschiedenheit zwischen der Rechtspersönlichkeit des Trassanten und Trassaten verbürgt wird.

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Artikel 4) fehlt, entsteht keine wechselfähige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechsel-

50 Wechselordnung. 2. Abschnitt. Gezogene Wechsel.

kraft. Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

- U. 1. 1. Der Art. 7 gilt auch für eigene Wechsel (Art. 95).
Satz 1 und 2.
- U. 2. 2. Beide Sätze, der erste für den Grundwechsel, der zweite für alle anderen Wechselkriptaakte, sprechen die sinngemäße Folge des Fehlens eines in Gemäßheit des Art. 4 wesentlichen Erfordernisses aus: der Grundwechsel und die auf einen solchen gezeigten übrigen Wechsel-erklärungen sind ungültig (unvollständige Wechsel). Das Akzept z. B. oder der Akval auf einer mit der Unterschrift des Ausstellers nicht versehenen Tratte haben keine Wechselkraft (H.D.S. 17, 232). Die aus Art. 7 sich herleitende Einrede ist eine absolute (Art. 82^a).
- U. 3. 3. Ein Erfordernis fehlt, sei es, daß
a) der Wechsel aus Irrtum, oder
b) aus Absicht unvollständig gelassen ist (R.W. 32, 70), oder
c) daß ein vorhanden gewesener wesentlicher Bestandteil äußerlich und dauernd entfernt wird (vgl. im übrigen über die Einwirkung von Rasuren, Streichungen, Korrekturen — vitiose Wechsel — Art. 75, 76 U. zu II).
- U. 4. 4. Der Art. 7 bezieht sich nur auf unvollständige Wechsel, deren Bervollständigung nicht beabsichtigt wird (R.W. 32, 70), dagegen nicht auf die sogenannten Blankowechsel, die zur Bervollständigung bestimmt sind; letztere sind gültig (Art. 82⁴⁴ ff.).
- U. 5. 5. Fälschung eines wesentlichen Teiles des Wechsels steht der Haftung aus den echten Unterschriften nicht entgegen (vgl. Art. 75, 76¹).
- U. 6. 6. Über die Bedeutung einer als Wechsel ungültigen Urkunde als Anweisung oder Schuldschein s. Art. 83^a.
- U. 7. 7. Satz 3. Das Zinsversprechen im Wechsel gilt pro non scripto. Ebenso zusätzliche Versprechungen

II. Verpflichtungen d. Ausstellers. Art. 71—8, 81—6. 51

(Versprechen einer Provision), welche die übrigen Wechsel-
erklärungen nicht aufheben oder unsicher machen (RDG. 6,
364; RG. 20, 184). Über andere Zusätze Art. 4⁵² ff.

8. Fremde Rechte. In Osterreich macht das Zins- u. 8.
versprechen den Wechsel ungültig. Das englische Recht
läßt das Zinsversprechen zu, ebenso das franz. und bel-
gische (Späting 34). — Vgl. noch Meyer 35 ff.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet
für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig.

1. Über die Ausstellerunterschrift als Vorausz. u. 1.
setzung der Tratte vgl. Art. 4 Nr. 5²⁷ ff.

2. Beginn der Ausstellerhaftung. Er ist von der u. 2.
Theorie verschiedenschach bestimmt:

a) Die *Kreations-Theorie* (Theorie des einseitigen
Aktcs) läßt die Aussteller-Verpflichtung mit der bloßen
Unterschrift, der einseitigen Willenserklärung, ins Leben
treten (Kunze in Endemanns Handbuch § 14).

b) Die *Rechtlichkeitstheorie* nimmt ihren Ausgangspunkt u. 3.
von der Theorie zu a mit der Maßgabe, daß die Be-
dingung der Wirksamkeit des einseitigen Schriftstückes die
Rechtlichkeit des Erwerbes der Urkunde sei. Haupt-
vertreter dieser Theorie ist Grünhut (Obbch. I S. 274
und im Lehrbuch § 6).

c) Die *Vertrags-, Begebungstheorie* läßt die Verpflich- u. 4.
tung erst durch die in der Absicht der Wechselhaftung er-
folgte Begebung des Wechsels, durch Abschluß des Wechsel-
vertrages (pactum cambii im Gegensatz zum pactum
de cambiando, dem vorbereitenden Wechsel-schluß) ent-
stehen (so Thöl §§ 54—61, 116; Goldschmidt in ZfN.
23, 306; 28, 124 u. 597; RG. 5, 83; 14, 22; 23, 24;
ähnlich auch RDG. 19 S. 31, 33).

d) Die *Aushändigungs- oder Zirkulations-Theorie* nimmt u. 5.
einen vermittelnden Standpunkt ein. Nach ihr entsteht

die Ausstellerverbindlichkeit mit der Unterschrift des Ausstellers, vorausgesetzt, daß die Ausshändigung des Wechsels erfolgt oder daß der Wechsel in die Hände eines gutgläubigen Dritten gelangt ist (so anscheinend Rehbein Art. 8²).

- U. 6. Die Vertragstheorie wird, als der Rechtslogik und den Erfordernissen des Wechselverkehrs am meisten entsprechend (vgl. Art. 82^{16 ff.}), zu akzeptieren sein. Die gleichen Theorien kommen auch für die Entstehung der Indossament- und der Akzeptverbindlichkeit, sowie der Wechselobligation beim Blankett in Betracht (vgl. Art. 9⁶; Art. 21¹; Art. 82^{44, 46}).

Fehlt es an einem Begebungsvertrage, so kann der Mangel gegen jeden Wechselkläger, auch gegen den gutgläubigen Dritten vorgeschützt werden. (Näheres Art. 82^{16 ff.}; vgl. auch Art. 9⁶).

- U. 7. 3. Inhalt und Umfang der Ausstellerhaftung.

a) Sie ist eine primäre, unmittelbare, unabhängige davon, daß der Bezogene akzeptiert. Ausschließung der Ausstellerhaftung durch die Worte „ohne Obligo“, „ohne Gewähr“ usw. macht die Tratte (auch den eigenen Wechsel) ungültig (vgl. Grünhut § 32 S. 123; entgegengesetzter Ansicht RG. 37, 145; bei Gruchot 40, 840; Rehbein S. 40 und gegen seine frühere Meinung auch Staub 4. Aufl. Art. 4 § 67). — Über den Wechsel an eigene Order s. Art. 6³. — Ausschluß der Ausstellerhaftung kann außerhalb des Wechsels vereinbart werden und begründet eine *exceptio in personam* (RDV. 1, 100).

- U. 8. b) Der Aussteller haftet dem Remittenten und allen Nachmännern desselben primär dafür, daß der Tratte annimmt und bezogenemassen Zahlung leistet (Negreßschulb. Art. 25¹). Er verspricht Zahlung für den Fall, daß der Bezogene nicht nach dem Inhalt der Tratte erfüllt. Dies gilt namentlich auch vom Fälligkeitstermin (RG. 36, 128). Aus dem primären Charakter der Ausstellerhaftung folgt, daß sie nicht etwa erst mit der Nicht-

erfüllung seitens des Akzeptanten anfängt, vielmehr hört sie mit der Zahlung seitens des Akzeptanten auf. Die von dem Aussteller eines gezogenen Wechsels vor dem Verfalltage vorgenommene Einlösung des Wechsels ist daher nicht als unentgeltliche Verfügung des Ausstellers nach § 32 R.D. anfechtbar (R.G. 50, 134 ff.). Die Haftung des Ausstellers gegenüber dem Wechselinhaber ist neben derjenigen der anderen Wechselverpflichteten eine gesamtschuldnerische (Näheres Art. 81¹⁴).

Über das Verhältnis zwischen dem Aussteller zu anderen Wechselverpflichteten ebendort N. 15. — Über die Rechte des Gläubigers im Konkurse Art. 81¹⁶. — Über die Zulässigkeit der Konkurskompensation §§ 54, 55 R.D. und R.D.f. 24, 1.

c) Bei mehreren Ausstellern bestehen so viele N. 9. selbständige Wechselverpflichtungen, als wechselmäßige Skripturakte bestehen. Das aus dieser Mehrheit von Wechselverpflichtungen sich ergebende Gesamtschuldverhältnis ist, weil auf selbständigen Rechtsgründen ruhend, kein Korrealverhältnis, sondern ein Solidarverhältnis im Sinne des gemeinrechtlichen Sprachgebrauchs. Dies gilt auch hinsichtlich der mehreren Mitzeichner sonstiger Wechsel-erklärungen (R.G. 51, 25). — Über ihr Verhältnis untereinander R.G. 51, 23 ff. (vgl. Art. 81¹⁵).

4. Die Wechselfähigkeit des Ausstellers (Art. 1) richtet N. 10 sich nach der Zeit der Begebung, nicht der Ausstellung des Wechsels (R.D.f. 3, 179).

5. Der Aussteller kann den Auftrag, zu akzeptieren und N. 11 zu zahlen, bis zur Akzeptation zurückziehen.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order“ oder

durch einen gleichbedeutenden Ausdruck unterfangt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

I. Der indossable Wechsel.

- Art. 1. 1. Die Vorschriften über das Indossament (Art. 9 bis 17) gelten auch für den eigenen Wechsel.
- Art. 2. 2. Natur des Indossaments. Das Indossament (Giro) ist eine schriftliche auf den Wechsel (Kopie oder Allonge) gesetzte Erklärung, durch welche der Wechselgläubiger — Indossant — an seine Stelle einen neuen Wechselgläubiger, den Indossatar, treten läßt; ein Indossament auf den Indossanten ist unwirksam. Das Indossament bewirkt — in aktiver Richtung — die Übertragung des Wechselrechts und zwar in der Weise, daß der Indossant nicht seine Rechte, sondern das Recht aus dem Wechsel nach Maßgabe des Inhalts der Wechselurkunde als originäres, nicht vom Indossatar abgeleitetes Recht überträgt. Zugleich tritt der Indossant — passive Wirkung des Indossaments — durch seine Unterschrift in den Kreis der Wechselverpflichteten ein (s. Art. 14).
- Art. 3. 3. Indossieren kann: der Remittent, auch im Falle des Wechsels an eigene Order (Art. 6 Abs. 1), und jeder Indossatar (Art. 10).
- Art. 4. 4. Platz des Indossaments. Seinen Namen hat das Indossament dadurch erlangt, daß es ursprünglich auf der Rückseite des Papiers stand (in dorso). Das ist aber jetzt nicht mehr notwendig, vielmehr kann es jetzt auch auf der Vorderseite stehen (Art. 11), wenn es sich nur durch klare Zusätze (z. B. indossiert für mich an . . .) als Indossament zu erkennen gibt (Ort. 27, 439). Über den Platz des Blankoindossaments s. Art. 12.
- Art. 5. 5. Form des Indossaments. Das Indossament ist ein Schriftakt. Es gibt ebensowenig ein mündliches Indossament wie einen mündlichen Wechsel. Als Formeln sind üblich: „für mich an die Order des Herrn Otto

Müller“, oder „an die Order des Herrn Otto Müller“, oder „an Herrn Otto Müller“; die häufige Valutaklausel ist überflüssig. Bezüglich der Unterschrift des Indossanten gilt das gleiche, wie für die Unterschrift des Ausstellers (s. Art. 42 ff.). Für die Abgabe eines Indossaments seitens einer preussischen Landgemeinde sind, da für die Form der Wechselklärungen die Vorschriften der W.O. gelten, nicht die Bestimmungen im § 88 der LdGemD. v. 3. Juli 91 maßgebend, sondern es genügt die Unterschrift des Gemeindevorstehers (ohne Schöffen; RG. 50, 23 ff.).

Eine Datierung des Indossaments ist nicht notwendig; eine unrichtige Datierung ist ebenso unschädlich, wie ein unmögliches Datum. Eine Abkürzung der Firma oder des Namens des Indossatars macht das Indossament nicht unwirksam, ebensowenig unwesentliche Abweichungen vom Namen des Klägers, wenn nur die Identität dadurch nicht in Frage gestellt ist.

6. Die Wirksamkeit des Indossaments tritt nicht etwa N. 6. schon durch die bloße Unterschrift ein, obwohl der Wortlaut des Abs. 1 einer solchen Vermutung Raum geben könnte. Vielmehr muß (ähnlich wie bei der Ausstellerunterschrift, s. Art. 82-6) zur Übertragung des Wechsels noch der Begebungsvertrag hinzukommen. Das Indossament wird erst durch die Aushändigung des Wechsels auf Grund eines Vertrages über Geben und Nehmen wirksam (ROp. 25, 66; — RG. 5, 82; 35, 76; 2, 89). Fehlt es an einem Begebungsvertrage, z. B. wenn ein mit einem Blankogiro versehener Wechsel gestohlen wird, oder ist derselbe nichtig (RG. 35, 77), so kann der Mangel des Begebungsvertrages gegen jeden Wechselkläger, auch den gutgläubigen Dritten, in dessen Hände der Wechsel gelangt ist, vorgeschützt werden. Näheres s. bei Art. 82¹⁸ ff.; a. M. bezüglich des gutgläubigen Dritten Rehbett-Mansfeld N. 1 und Staub 4. Aufl. § 3.

- Art. 7. 7. Teilindossament, d. h. Übertragung eines Teiles der Wechselsumme an den Indossatar, während der Rest dem Indossanten verbleibt, oder Übertragung von Teilen der Wechselsumme an mehrere verschiedene Personen ist unzulässig (RG. 11, 148; 41, 115). Zulässig ist dagegen die Übertragung des noch validierenden Restbetrages. — Über die Wirkung eines Vollindossaments, welches erteilt ist, damit der Indossatar einen Teil der Wechselsumme für eigene Rechnung, den anderen Teil für Rechnung des Indossanten betreibe, s. die nicht unbedenkliche Entsch. RG. 41, 114.
- Art. 8. 8. Indossament des gesamten Wechsels an mehrere ist zulässig (Staub-Stranz Art. 5).

II. Rektawechsel.

- Art. 9. 1. Wirkung.

a) Der Vermerk: „nicht an Order“ nimmt dem Indossament seine wechselrechtliche Wirkung, wenn er vom Aussteller herrührt. Durch einen solchen Vermerk des Ausstellers, negative Orderklausel, wird der Wechsel zum Rektawechsel. Der Wechsel wird endgültig nicht indossabel. Setzt der Remittent trotzdem ein Indossament auf den Wechsel, so hat dies keine wechselrechtliche Wirkung, ebensowenig weitere Indossamente. Jedoch kann dieses wechselrechtlich unwirksame Indossament als Anweisung (Thöl § 123), als Zession (Bernstein S. 78) oder als Vollmacht zivilrechtlich Geltung behalten.

Eine Begebung des Rektawechsels durch Procura-indossament ist zulässig.

- Art. 10. b) Auch der Indossant kann seinem Indossament die negative Orderklausel beifügen: Rektaindossament (s. Art. 15).
- Art. 11. 2. Platz. Der Vermerk muß im Wechsel selbst stehen, d. h. im Kontexte desselben (RDV. 2, 408). Findet sich der Rektavermerk auf der Rückseite des Wechsels, so ist ihm die Wirkung verweigert (RDV. 2, 409; a. M. Staub, 4. Aufl. § 7).

3. Form. Außer dem Ausdruck „nicht an Order“ N. 12. können gleichbedeutende: „ohne Giro“, „ohne Abtretung“, „nur an Herrn . . .“ gewählt werden. Dagegen ist weder die Beifügung von „selbst“ zum Namen des Remittenten, noch das Durchstreichen der Worte „an Order“ oder die Bezeichnung „Depotwechsel“, „Kautionswechsel“, „zum Depot bestimmt“ ausreichend; diese Bezeichnungen hindern die Indossamentierung nicht (RDG. 6, 437; 13, 236 und 412; 17, 281).

Über den Kautionswechsel vgl. Art. 82³⁹.

4. Das mündliche oder außerhalb des Wechsels schriftlich erteilte Versprechen, den Wechsel nicht zu indossamentieren, kann inter partes die Einrede wegen vertragswidriger Begebung begründen (Grünhut § 40⁵).

5. Fügt der Akzeptant den Vermerk: „nicht an Order“ seinem Akzept bei, so liegt darin nur eine Beschränkung des Akzeptis, die für den Umfang der Haftbarkeit des Akzeptanten bestimmend ist. Er haftet dem Indossatar nicht (RDG. 14, 61).

III. Andere Übertragungsarten des Wechsels.

1. Die Abtretung. Während das Indossament das Recht aus dem Wechsel mit wechselrechtlicher Wirkung überträgt, wird durch Zession nur das persönliche Recht des Wechselgläubigers ohne wechselrechtliche Wirkung übertragen (RG. 3, 329; 33, 144). Der Zessionar ist bloßer Rechtsnachfolger des Zedenten, er hat nicht mehr und nicht weniger Rechte. Dem Zessionar können daher, abweichend vom Art. 82, alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die gegen seinen Zedenten zur Zeit der Abtretung bestehen (RG. 33, 147).

Die Form, sowie die Rechtswirkungen der Zession richten sich nach bürgerlichem Recht (§§ 398 ff. BGB.). Die Zession braucht nicht auf dem Wechsel erklärt zu werden. Auch mündliche Zession ist wirksam. Es kann aber eine Zession des Wechselrechts wirksam nur

erfolgen, solange ein Wechselrecht besteht. Zur wirksamen Zession gehört die Übergabe des Wechsels. Ohne den Wechsel hat der Zessionar kein Klagerrecht gegen den Wechselschuldner, der nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen verpflichtet ist, dagegen ein Recht gegen den Bedenten auf die Auslieferung des Wechsels (R.D.F. 11, 253; R.G. 27, 377; § 402 B.G.B.).

21. 17. Ist jedoch die Zession dem Wechselschuldner gehörig angezeigt (§ 409 B.G.B.) oder kennt er sie (§ 407 B.G.B.), so kann er dem Bedenten nicht ohne Gefahr zahlen, da er weiß, daß ihm die materielle Legitimation fehlt. Der Zessionar kann sogar von dem Schuldner nochmalige Zahlung fordern (R.G. 26, 100; 27, 377). — Selbst dem im Besitze von Protest und Wechsel klagenden Bedenten kann der Wechselschuldner entgegenhalten, die Forderung sei nach Protest abgetreten und er sei hiervon benachrichtigt (R.G. 26, 99). Der Mangel der Legitimation wird aber durch Rückzession auch im Laufe des Rechtsstreits geheilt, ohne daß dadurch etwa ein neuer unzulässiger Klagegrund, selbst im Wechselprozeß, geschaffen wird.

21. 18. Im Unterschiede zum Indossatar hat der Zessionar die Echtheit der Unterschrift des Bedenten darzulegen; er darf ferner nicht indossieren (dafür aber Bernstein 81), sondern nur weiter zedieren. Eine Teilzession ist ebenso zulässig, wie eine Zession der Rechte gegen nur einen Wechselschuldner; die Zession des Wechselregreßrechts gegen den Aussteller enthält nicht zugleich die Abtretung des Rechts gegen den Akzeptanten (R.D.F. 9, 64).

Die Artikel 17, 36, 74 sind auf den Zessionar nicht anwendbar.

Über die Kollisionen bei mehrmaligen Übertragungen entscheidet das bürgerliche Recht (§ 408 B.G.B.), ebenso über die Haftung des Bedenten gegenüber dem Zessionar.